

**Änderungsantrag
nach
§ 16 BImSchG**

**Anlage 1
Nachtrag zum Artenschutzleitfaden**

1362

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2022

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Vom 20. Juli 2022

Auftraggeber

Energiequelle GmbH

Ort, Datum

Oldenburg, Februar 2023

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen
Aktenzeichen: 63/30217-21-09
Erstelldatum: 12.06.2023

Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

Windpark Zeven-Wistedt

Nachtrag zum Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber

Energiequelle GmbH

Heriwardstr. 15

28759 Bremen

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Geschäftsführung

Dipl.-Ing. Martin Sprötge

Projektleitung

Dipl.-Ing. Ulla Kischnick

Projektnummer

2933

Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

Inhalt

1	Beschreibung der Sachlage	1
2	Erneut zu prüfende Brutvogelarten	5
3	Formblätter (artenschutzrechtliche Prüfung)	7
3.1	Baumfalke	7
3.2	Rotmilan.....	11
3.3	Schwarzmilan.....	16
3.4	Mäusebussard	20
3.5	Turmfalke.....	25
4	Fazit	28

Tabellen

Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	2
Tabelle 2: In 2019 mit Brutplatz erfasste kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	6

Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

1 Beschreibung der Sachlage

Die Energiequelle GmbH; Bremen, plant die Errichtung von neun Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 162 (Rotordurchmesser 162 m, Nabenhöhe 169 m, Gesamthöhe: ca. 250 m) innerhalb des im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2020) des Landkreises Rotenburg / Wümme ausgewiesenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung „Zeven-Wistedt“.

Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb der Samtgemeinde Zeven, südwestlich der Ortslage Wistedt und südöstlich der Ortslage Brüttendorf, östlich der Bundesstraße B 71.

Mit Datum vom 16.02.2023 wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung durch den Landkreis Rotenburg / Wümme erteilt (Az. 63/30217-21-09).

Nach Erarbeitung der naturschutzfachlichen Unterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutz-Fachbeitrag, UVP-Bericht) zum Genehmigungsantrag in 2022 hat sich das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ zum 01.02.2023 dahingehend geändert, dass nun mit § 45b BNatSchG, Abschnitt 1, Anlage 1 eine abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vorliegt.

Das „Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ legt bundeseinheitliche und bindende Vorgaben zur Beurteilung fest, ob sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel beim Betrieb von WEA im Umfeld ihrer Brutplätze signifikant erhöht.

Somit gelten nunmehr für die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 1 BNatSchG das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, die Maßgaben des § 45b Abs. 2 bis 5 BNatSchG. In Abhängigkeit der jeweiligen Art wird nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG das Umfeld einer Windenergieanlage in drei verschiedene Bereiche (Nahbereich, zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich) unterteilt, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko kollisionsgefährdeter Brutvogelarten beurteilen zu können (Tabelle 1).

Tabelle 1: Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (deutscher Artname)	wissenschaftlicher Artname	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler	Haliaeetus albicilla	500	2 000	5 000
Fischadler	Pandion haliaetus	500	1 000	3 000
Schreiadler	Clanga pomarina	1 500	3 000	5 000
Steinadler	Aquila chrysaetos	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹	Circus pygargus	400	500	2 500
Kornweihe	Circus cyaneus	400	500	2 500
Rohrweihe ¹	Circus aeruginosus	400	500	2 500
Rotmilan	Milvus milvus	500	1 200	3 500
Schwarzmilan	Milvus migrans	500	1 000	2 500
Wanderfalke	Falco peregrinus	500	1 000	2 500
Baumfalke	Falco subbuteo	350	450	2 000
Wespenbussard	Pernis apivorus	500	1 000	2 000
Weißstorch	Ciconia ciconia	500	1 000	2 000
Sumpfohreule	Asio flammeus	500	1 000	2 500
Uhu ¹	Bubo bubo	500	1 000	2 500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Tabelle 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren signifikant erhöht (§ 45b Abs. 2 BNatSchG).

Ist der Abstand von dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage größer als der Nahbereich und geringer als der zentraler Prüfbereich, so besteht laut §45 Abs. 3 BNatSchG ein Anhaltspunkt dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit:

1. Eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. Die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.

Die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nach § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG werden zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Exemplaren der europäischen Vogelarten durch WEA umgesetzt (Kapitel 5.1.2, Tabelle 7):

Kleinräumige Standortwahl

Antikollisionssysteme

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Phänologiebedingte Abschaltung

Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich ist vor, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren laut § 45b Abs. 4 BNatSchG nicht signifikant erhöht, es sei denn,

3. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
4. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Ist der Abstand zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage größer als der festgelegte erweiterte Prüfbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplaren nicht signifikant erhöht. Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich (§45b Abs.5 BNatSchG).

Die Anordnung von fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, gilt unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergiebedarf verringern (§45b Abs.6 BNatSchG)

5. um mehr als 8 % bei Standorten mit einem Gütefaktor von 90 % oder mehr (§36h Abs.1 Satz 5 EEG)
6. im Übrigen um mehr als 6 %

Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

Im vorliegenden „Nachtrag zum Artenschutz-Fachbeitrag“ sollen die Konsequenzen der o.g. Gesetzesänderung für die artenschutzrechtliche Prüfung beim Windpark Zeven-Wistedt dargelegt werden.

Die planungsgruppe grün gmbh wurde von der Energiequelle GmbH mit der Erarbeitung des „Nachtrags zum Artenschutz-Fachbeitrag“ beauftragt.

2 Erneut zu prüfende Brutvogelarten

Ergebnis der Artenauswahl in Kap. 3.3. des Artenschutz-Fachbeitrages (PGG, aktualisiert Mai 2022) war, dass folgende Brutvogelarten artenschutzrechtlich einzelartbezogen (Formblatt) zu prüfen waren:

- Baumfalke (Brutvogel)
- Feldlerche (Brutvogel)
- Habicht (Brutvogel)
- Kiebitz (Brutvogel)
- Mäusebussard (Brutvogel)
- Rotmilan (Brutvogel)
- Schleiereule (Brutvogel)
- Schwarzmilan (Brutzeitfeststellung)
- Sperber (Brutvogel)
- Turmfalke (Brutvogel)
- Wachtel (Brutvogel)
- Waldkauz (Brutvogel)

Des Weiteren wurden die Arten Weißstorch und Schwarzstorch ebenfalls einzelartbezogen geprüft, die während der vertiefenden Raumnutzungsuntersuchung (für Rotmilan und Baumfalke 2019) beide einmalig außerhalb der Windparkfläche als Nahrungsgast gesichtet wurden.

Im Folgenden wird nun geprüft, welche der o.g. mit Brutplatz erfassten Brutvogelarten als kollisionsgefährdet in § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG (a. auch Tabelle 1 in Kap. 1 dieses Nachtrags) gelistet sind.

Tabelle 2: In 2019 mit Brutplatz erfasste kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten (deutscher Artname)	wissenschaftlicher Artname	In 2019 für die Windparkplanung mit Brutplatz erfasst
Seeadler	Haliaeetus albicilla	
Fischadler	Pandion haliaetus	
Schreiadler	Clanga pomarina	
Steinadler	Aquila chrysaetos	
Wiesenweihe	Circus pygargus	
Kornweihe	Circus cyaneus	
Rohrweihe	Circus aeruginosus	
Rotmilan	Milvus milvus	X
Schwarzmilan	Milvus migrans	X
Wanderfalke	Falco peregrinus	
Baumfalke	Falco subbuteo	X
Wespenbussard	Pernis apivorus	
Weißstorch	Ciconia ciconia	
Sumpfohreule	Asio flammeus	
Uhu	Bubo bubo	

Auf Grund der Erfassungsergebnisse in 2019 wird wie folgt vorgegangen:

Für die 2019 erfassten Brutvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke, welche in § 45b Abs. 1-5, Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestuft sind, wird die artenschutzrechtliche Prüfung (Formblatt) aktualisiert (s. Kap. 3.1, 3.2 und 3.3).

Des Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung (Formblatt) für die Brutvogel - Art „Mäusebussard“ aktualisiert (s. Kap. 3.4), da diese Art im Artenschutz-Fachbeitrag (PGG, aktualisiert Mai 2022) als kollisionsgefährdet eingestuft wurde und Vermeidungsmaßnahmen formuliert wurden, der Mäusebussard jedoch lt. § 45b Abs. 1-5, Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG nun abschließend als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird.

Des Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung (Formblatt) für die Brutvogel - Art „Turmfalke“ aktualisiert (s. Kap. 3.5), da für diese Art im Artenschutz-Fachbeitrag (PGG, aktualisiert Mai 2022) eine Vermeidungsmaßnahme (Anbringung Nistkasten) auf Grund eines Hinweises im Erfassungsgutachten (IFÖNN 2022a) formuliert wurde, der Turmfalke jedoch lt. § 45b Abs. 1-5, Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG als nicht kollisionsgefährdet eingestuft wird.

Die aktualisierten Formblätter für die o.g. Arten sind dem folgenden Kapitel 3 zu entnehmen.

Da die Gesetzesänderung in § 45b BNatSchG sich nur auf Brutvögel bezieht, bleiben die Formblätter für die im Artenschutz-Fachbeitrag (PGG, aktualisiert Mai 2022) thematisierten Gastvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse unverändert.

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen

Aktenzeichen: 63/30217-21-09

3 Formblätter (artenschutzrechtliche Prüfung)

3.1 Baumfalke

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL-Status			
	Deutschland 2020	3		
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	Niedersachsen 2021		V	
	Regionen Niedersachsen 2021 <small>(WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)</small>			
	WM	V	TO	V
	TW	V	BB	V
Empfindlichkeit				
<input type="checkbox"/> Störungsempfindlich (v.a. MU 2016) <input checked="" type="checkbox"/> Kollisionsgefährdet (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> weder störungsempfindlich noch kollisionsgefährdet				
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
Lebensraum und Verhaltensweisen <u>Lebensraumsprüche</u> Der Baumfalke bevorzugt halboffene bis offene Feuchtgebiete oder Trockengebiete mit zumindest kleinen Wäldern als Brutgebiete. Als Jagdgebiete werden vor allem Verlandungszonen von Gewässern, Feuchtwiesen, Moore und Ödlandflächen genutzt (Bauer et al. 2005a). <u>Brutzeit und Raumnutzung</u> Langstreckenzieher mit Winterquartier in Afrika südlich des Äquators sowie in Asien. Der Baumfalke ist tagaktiv, jagt aber auch in der Dämmerung. Der Baumfalke brütet von Ende April bis mitte August (Südbeck et al. 2005). Als Brutstandort werden häufig alte Krähennester übernommen, es findet kein eigener Nestbau statt. In der Regel sind Brutplätze zwischen 1,5 und 8,8 km voneinander entfernt, in Einzelfällen jedoch nur 370 m (Bauer et al. 2005a). Das Nestrevier hat eine Mindestgröße von 10 ha, das Jagdrevier kann bis zu 30 km² groß sein (Flade 1994) und bis zu 5 km von Brutplätzen entfernt sein (LANUV 2019). <u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses in Niedersachsen (MU 2016) wird diese Art gegenüber WEA nicht als störungsempfindliche Art geführt. Baumfalken sind gefährdet durch die Lebensraumzerstörung der Brutplätze, aber auch durch Entwässerungsmaßnahmen in Jagdgebieten (Umbruch von Feuchtwiesen), Ausräumung der Landschaft und Flurbereinigung. Aber auch die Verknappung von Beutetieren sowie die Vergiftung durch Umweltchemikalien in den Überwinterungsgebieten zählen zu den Gefährdungsursachen. Über den Baumfalken liegen derzeit wenige Angaben zum Einfluss von WEA auf die Brutvorkommen vor. Da die Baumfalken Gehölzgruppen, Baumreihen oder Waldränder als Brutplatz bevorzugen, aber				

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen

Aktenzeichen: 63/30217-21-09

Erstelldatum: 12.06.2023

offenes Gelände zum Jagen benötigen, kann es bei WEA in baumreichen Offenlandschaften potentiell zu Konflikten kommen.

Laut Langgemach & Dürr (2020) ist der Baumfalke eher gegenüber Arbeiten zur Erschließung von WEA empfindlich, was in der Regel zur Umsiedlung führt. Oft wird jedoch nach 1 - 3 Jahren der alte Brutplatz wieder genutzt; eine Meidung ist nicht erkennbar. Es wird von Bruten berichtet, die weniger als 1.000 m von der WEA entfernt sind; in der Niederlausitz erfolgten in drei WPfünf erfolgreiche Bruten in einer Entfernung zwischen 200 und 600 m zur WEA. Auch die Auswertung der Literatur von Langgemach & Dürr (2020) lässt auf keine Meidung der WEA schließen.

Kollisionsrisiko gegenüber WEA

In dem § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG wird der Baumfalke als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet. Dazu wird zwischen drei verschiedenen Bereichen zur Prüfung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln unterschieden. Als Nahbereich gilt für den Baumfalken eine Entfernung zwischen dem Brutplatz und dem Mastmittelpunkt der geplanten WEA von 0 bis 350 m. Der zentrale Prüfbereich liegt zwischen 350 und 450 m und der erweiterte Prüfbereich von 450 bis 2000 m (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG). Im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen (MU 2016) wird die Art ebenfalls als windkraftsensibel (kollisionsgefährdet) geführt.

Da der Baumfalke überwiegend in niedrigeren Bereichen nach Singvögeln und Libellen jagt, ist eine Kollisionsgefahr mit den Rotoren der WEA während der Jagd eher selten gegeben; ein höherer Freiraum unter WEA wirkt sich positiv aus. Jedoch ist der Baumfalke ein ausgesprochener Zugvogel (Mebs & Schmidt 2006), sodass es auch beim Zug zu Kollisionen mit den WEA kommen könnte. Die LAG VSW (2015a) nennt regelmäßige Aufenthalte in Rotorhöhe bei Balz, Thermikkreisen und Feindabwehr als potentielle Gründe für mehr Verluste der Art und fordert einen Mindestabstand zwischen WEA und regelmäßig besetzten Brutplätzen von 500 m. Gemäß LANGEMACH & DÜRR (2015) ist keine abschließende Bewertung zum Kollisionsrisiko möglich, da der Baumfalke nur eine sehr geringe Siedlungsdichte hat und lediglich während der Vegetationszeit anwesend ist.

Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes (MKULNV & LANUV 2017) geht von einem signifikanten Kollisionsrisiko des Baumfalken bei Flügen zu intensiv genutzten Nahrungshabitaten (z. B. Stillgewässer) sowie bei Balz und Feindabwehr im Nestbereich und bei Jagdübungen flügger Jungvögel aus. Lt. Sprötge et al. (2018) ist beim Baumfalken die WEA-spezifische Mortalitätsbewertung hoch bis mittel. Besondere artspezifische Umstände liegen demnach vor, wenn WEA im Abstand bis 250 m zu einem Brutplatz des Baumfalken errichtet werden sollen.

Der „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an WEA an Land“ der Umweltminister-konferenz (UMK 2020) führt den Baumfalken als kollisionsgefährdeten Brutvogel mit besonderer Planungsrelevanz bei Brutplätzen innerhalb eines Regelabstandes von 350 m.

In der Schlagopferdatei von Dürr (2022a) sind 18 Baumfalken als Kollisionsopfer registriert (Stand: Juni 2022).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Baumfalke besiedelt alle naturräumlichen Regionen in Niedersachsen mit Ausnahme des Harzes und der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Einzelne Brutvorkommen sind aus der Wesermarsch bekannt, aber die küstennahen Bereiche der Marsch und die Inseln waren seit jeher unbesiedelt. Die Diepholzer Moorniederung, die Hannoversche Moorgeest und die Hohe Heide sind vergleichsweise dicht besiedelt. Der Bestand in Niedersachsen liegt aktuell bei 700 Paaren, was in etwa 13% des bundesweiten Bestands von 5.000-6.500 Paaren (Krüger et al. 2014; Gedeon et al. 2014) entspricht. Von 1940-1960 gab es einen Höhepunkt des Baumfalken Bestandes, allerdings setzte dann in den 1973er Jahren ein Tief ein, sodass die Art sogar als „Vom Aussterben bedroht“ und „Stark gefährdet“ eingestuft wurde. Aktuell ist aber eine deutlich positive Entwicklung gesichert (KRÜGER et al. 2014). 2016 umfasste der Bestand der Baumfalken 5.000-7.000 Paaren. Der langfristige Bestandstrend (50- 150 Jahre) zeigt einen deutlichen Rückgang der Paare (Ryslavy et al. 2020).

Verbreitung im UG

Im Rahmen der Brutvogelerfassung (IFÖNN 2022a) wurde der Horst eines Baumfalken auf einem Querträger eines Hochspannungsmasten nördlich von Osenhorst lokalisiert (Abstand ca. 800 m zu den geplanten WEA).

Im Zuge der vertiefenden Raumnutzungserfassung 2019 (IFÖNN 2022a) konnten vorrangig Flüge im Nahbereich des Horstes, jedoch keine direkten Flüge in Richtung Vorrangfläche (geplanter Windparkstandort) registriert werden (IFÖNN 2022a). Die beobachteten Flüge von Baumfalken sind in der Karte 1.2 des Avifauna-Gutachtens (IFÖNN 2022A) dargestellt. Siehe auch Karte 4a im LBP (PGG 2022a). Eine Überprüfung des bekannten Horstes in 2021 (IFÖNN 2022a; Karte 4) kam zum Ergebnis, das der Baumfalken bis zum 24.06.21 nicht nachgewiesen werden konnte, eine Brut dennoch auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich war.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5.2.1)

Keine Vermeidungsmaßnahme notwendig.

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Tötungsverbot (Überprüfung gemäß § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG)

Brutplatz im Nahbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht

1. Ist die WP-Fläche in einem Raumordnungsplan oder ja nein
Flächennutzungsplan (unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange) ausgewiesen oder dargestellt?
2. Wenn ja, dann ist gemäß § 45b Abs. 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme möglich (siehe Arbeitsschritt 4).

Brutplatz im Zentralen Prüfbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko im Regelfall signifikant erhöht

1. Widerlegung der signifikanten Risikoerhöhung durch eine ja nein
Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalyse
2. Hinreichende Minderung der signifikanten Risikoerhöhung durch ja nein
anerkannte Schutzmaßnahmen

Wenn 1 oder 2 mit ja beantwortet, dann keine signifikante Risikoerhöhung

Brutplatz im Erweiterten Prüfbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko im Regelfall nicht signifikant erhöht

1. Deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen ja nein
2. Die signifikante Risikoerhöhung durch die erhöhte ja nein
Aufenthaltswahrscheinlichkeit kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringern werden

Wenn 1 und 2 mit ja beantwortet, dann besteht eine signifikante Risikoerhöhung

Brutplatz außerhalb des Erweiterten Prüfbereichs: Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

Art kam nicht als Brutvogel im UG vor: Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

2. Störungsverbot

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne

einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Durch eine BZR lassen sich zudem baubedingte Störung zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten minimieren.

3. Schädigungsverbot

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose (ggf. einschl. vorgesehener Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

7. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

8. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

ja nein

9. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?

ja nein

Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses

Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja nein

3.2 Rotmilan

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status			
	Deutschland 2020	*		
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig <input checked="" type="checkbox"/> schlecht Quelle: NLWKN (2009a)	Niedersachsen 2021		3	
	Regionen Niedersachsen <small>(WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)</small>			
	WM	2	TO	3
	TW	2	BB	3
Empfindlichkeit				
<input type="checkbox"/> Störungsempfindlich (MU 2016) <input checked="" type="checkbox"/> Kollisionsgefährdet (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)				
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
Lebensraum und Verhaltensweisen				
<u>Lebensraumansprüche</u>				
<p>Rotmilane sind Bewohner reich gegliederter Landschaften mit Wald. Sie sind weniger eng an Gewässer gebunden als der ihnen verwandte Schwarzmilan. Die Horstanlage erfolgt in lichten Altholzbeständen. Jagdgebiete befinden sich auf freien Flächen. Als Schlafplätze kommen für den Rotmilan Gehölzbestände in Frage. Freie Flächen stellen den überwiegenden Anteil der Nahrungsgebiete dar (Bauer et al. 2005).</p>				
<u>Brutzeit und Raumnutzung</u>				
<p>Die Art brütet bevorzugt in lichten Altholzbeständen, aber auch kleineren Feldgehölzen. Der Horstbaum befindet sich i.d.R. in Nähe des Waldrandes. Die Wald- oder Feldgehölzflächen müssen mindestens 10 ha aufweisen, um als Standort für eine Horstanlage in Frage zu kommen. Brutplätze werden über viele Jahre hinweg genutzt und es wird eine breite Palette von Baumarten akzeptiert (NLWKN 2009a). Die Brutzeit des Rotmilans beginnt Mitte März und endet Anfang September (Bauer et al. 2005).</p> <p>Die Jagdgebiete (vorwiegend freie Flächen) befinden sich in einer Distanz von bis zu 10 km zum Horst (Glutz von Blotzheim 2001). Andere Quellen nennen Distanzen von bis zu 12 km (NLWKN 2009a).</p> <p>Für den Rotmilan sind Wegzug, Durchzug und Überwinterung im östlichen und südlichen Niedersachsen nur schwer zu trennen. Ein Teil der Population zieht ab September auf die iberische Halbinsel und kehrt von dort ab Ende Februar nach Niedersachsen zurück. Es ist ein verstärkter Trend zur Überwinterung insbesondere im südlichen Niedersachsen zu beobachten. Schlafplatzgemeinschaften können in Südniedersachsen größere Anzahlen umfassen (NLWKN 2011a).</p>				
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>				
<p>Im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses in Niedersachsen (MU 2016) wird die Art nicht als störungssensibel geführt. Rotmilane sind durch den verbauungsbedingten Lebensraumverlust gefährdet. Auch der Verlust von Brutplätzen durch die Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sowie die Abnahme des Laubholzanteils werden diesbezüglich explizit erwähnt (Bauer et al. 2005). In den Ausführungen des NLWKN (2009a) wird ferner auf den Rückgang der Nahrungsgrundlagen und den Verlust von Nahrungshabitaten v. a. durch die Ausräumung der</p>				

Landschaft verwiesen. Auch der Verlust durch den kollisionsbedingten direkten Straßentod wird in diesem Zusammenhang erwähnt. Die Fluchtdistanz liegt zwischen 100 und 300 m (Flade 1994).

Mittlerweile liegt eine Vielzahl von Untersuchungen vor, die in Übereinstimmung belegen, dass Rotmilane weder bei der Brutplatzwahl und der Nahrungssuche noch auf dem Streckenflug ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA zeigen (Mammen et al. 2013; Ecoda Umweltgutachten & Ingenieurbüro Dr. Loske 2012). Insofern kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Vergrämung bzw. ein Habitatverlust nach Errichtung der WEA nicht abgeleitet werden. Ein fehlendes Meidungsverhalten bedingt jedoch oftmals eine Kollisionsgefährdung, da die Tiere so in das nähere Umfeld der WEA kommen.

Kollisionsrisiko gegenüber WEA

In dem § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG wird der Rotmilan als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet. Dazu wird zwischen drei verschiedenen Bereichen zur Prüfung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln unterschieden. Als Nahbereich gilt für den Rotmilan eine Entfernung zwischen dem Brutplatz und dem Mastmittelpunkt der geplanten WEA von 0 bis 500 m. Der zentrale Prüfbereich liegt zwischen 500 und 1200 m und der erweiterte Prüfbereich von 1200 bis 3500 m (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG).

Im aktuellen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen wird der Rotmilan als schlaggefährdete Art aufgelistet (MU 2016). Der „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an WEA (WEA) an Land“ der Umweltministerkonferenz (UMK 2020) führt den Rotmilan ebenfalls als Kollisionsgefährdeten Brutvogel mit besonderer Planungsrelevanz auf.

In der Schlagopferdatei von Dürr (2022a) sind 695 Rotmilane als Kollisionsopfer registriert (Stand: Juni 2022). Der Rotmilan ist nach dem Mäusebussard die Vogelart mit den zweithäufigsten registrierten, durch WEA verursachten Verlusten innerhalb Deutschlands. Unter Berücksichtigung der Populationszahlen, die mit bundesweit ca. 15.000 Individuen (Gedeon et al. 2014) deutlich geringer sind als die des Mäusebussards (80.000 - 135.000) (Gedeon et al. 2014), ist von einer wesentlich höheren Betroffenheit des Rotmilans auszugehen.

Mammen et al. (2013) ziehen den Schluss, dass die Attraktivität der Nahrungsflächen einen deutlichen Einfluss auf die Raumnutzung des Rotmilans haben. Auch Langgemach & Dürr (2020) beschreiben, dass WEA gezielt zur Nahrungssuche angefliegen werden, da die Nahrungsverfügbarkeit an den Verbindungswegen oft attraktiver ist als auf freien Ackerflächen. Die Einhaltung der Abstandsempfehlungen bei der Standortplanung ist daher bei dieser Art, in Abhängigkeit von den lokalen Verhältnissen, mitunter nur durch eine mäßige Schutzeffizienz gekennzeichnet.

Das hohe Kollisionsrisiko ist durch das Flugverhalten der Rotmilane bestimmt; so befinden sich seine Balzflüge im Frühjahr und das Thermikkreisen in Höhen, in denen die Rotorblätter der WEA kreisen (LAG VSW 2015b).

Mit der PROGRESS-Studie (Grünkorn et al. 2016) liegt das Untersuchungsergebnis eines umfangreichen F&E-Projektes vor. Basierend auf vorhandenen Daten und eigenen Erhebungen (Schlagopfersuche und Beobachtungen von Flugverhalten in WP) wurde eine Simulation der Populationsentwicklung unter Berücksichtigung von hochgerechneten Kollisionsopfern durchgeführt. Im Ergebnis zeigen vier von sechs Simulationen im Median eine negative Populationsentwicklung für den Rotmilan; zwei Simulationen prognostizieren im Median eine konstante Population. Bedingt ist dies durch die kumulierende Wirkung der vorhandenen WEA; die zusätzliche Mortalität durch Kollisionen mit WEA wird als erheblich eingestuft (vgl. Kapitel 6.3.4, Kapitel 6.5 und Kapitel 8.8 des Abschlussberichtes).

Die Verwaltungsvorschrift „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), welche den Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELKLV/HMWVL 2012) ergänzt, nennt als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Rotmilans einen rotorfreien Bereich von mind. 80 m über Grund.

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Rotmilanbestand in Niedersachsen beschränkt sich auf die östliche Hälfte. An der Küste und in der Ostfriesisch-Oldenburgischen- und der Ems-Hunte-Geest sowie der Dümmer-Geestniederung kommt er nahezu nicht vor. Gemäß Krüger & Sandkühler (2022) brüten in Niedersachsen derzeit 1.500

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen

Aktenzeichen: 63/30217-21-09

Erstelldatum: 12.06.2023

Rotmilanpaare. Dies entspricht etwa 9–11 % der in Deutschland 11.000–16.000 brütenden Paare (Ryslavý et al. 2020) 2016 umfasste der Bestand 14.000-16.000 Paare. Sowohl der kurzfristige (letzten 24 Jahre) als auch der langfristige (50-150 Jahre) Trend zeigen einen stabilen Bestand (Krüger et al. 2014; Ryslavý et al. 2020).

Verbreitung im UG

Brutvogelerfassung 2019 / Horsterfassung 2020:

In 2019 und 2020 konnte ein besetzter Horst (in beiden Jahren selber Standort am Osenhorster Weg) des Rotmilans am Rande des UG erbracht werden (Abstand ca. 1.300 m von der nächsten geplanten WEA).

2019 wurden zwei Jungtiere flügge (IFÖNN 2022a).

Eine Überprüfung des bekannten Horstes in 2021 (IFÖNN 2022a, Karte 4) kam zum Ergebnis, dass Rot- und Schwarzmilan wieder an den bekannten Horsten westlich von Osenhorst gebrütet haben, mindestens zwei juvenile Rotmilane sind beobachtet worden

Vertiefende Raumnutzungskartierung 2019:

Ergebnis der vertiefenden Raumnutzung 2019 (10 Termine von Mitte Juni bis Ende Juli 2019) war, dass die meisten Flugaktivitäten des Rotmilans südlich der Vorrangfläche stattfanden. Eine besonders häufige Nutzung der Acker- und Grünlandflächen innerhalb der Vorrangfläche konnte nicht festgestellt werden (IFÖNN 2022a).

Vertiefende Raumnutzungskartierung 2020:

In 2020 wurde die Windvorrangfläche vom Rotmilan während der Brutzeit nur wenig genutzt. Die meisten Flugaktivitäten fanden südlich der Vorrangfläche und südlich der Osenhorster Straße statt. Die Grünland- und Ackerflächen innerhalb der Windvorrangfläche sind keine bevorzugt genutzten Nahrungsflächen und es besteht keine Barrierewirkung zu weiter entfernt liegenden häufig genutzten Nahrungsgebieten. Der Rotmilan flog überwiegend südlich der Hochspannungstrasse und suchte dort Nahrung. (s. PGG 2022c).

Flugbewegungen, welche im Zuge der Raumnutzungserfassung 2020 (siehe PGG 2022c) erfasst wurden, konzentrieren sich auf den Bereich um den Horststandort. Eine Auswertung der Daten (Rasterauswertung) ergab, dass sich keine der geplanten WEA innerhalb einer „Roten Rasterzelle“ platziert ist (siehe PGG 2022c). Die Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), welche den „Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELW/HMWVL 2012) ergänzen soll.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5.2.1)

Es werden keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der gewählte Anlagentyp mit einem freien Bereich unter dem Rotor von > 80 m führt zur Kollisionsvermeidung.

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Tötungsverbot (Überprüfung gemäß § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG)

Brutplatz im Nahbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht

1. Ist die Windparkfläche in einem Raumordnungsplan oder ja nein
Flächennutzungsplan (unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange) ausgewiesen oder dargestellt?
2. Wenn ja, dann ist gemäß § 45b Abs. 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme möglich (siehe Arbeitsschritt 4).

Brutplatz im Zentralen Prüfbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko im Regelfall signifikant erhöht

Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt

1. Widerlegung der signifikanten Risikoerhöhung durch eine Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalyse ja nein

2. Hinreichende Minderung der signifikanten Risikoerhöhung durch anerkannte Schutzmaßnahmen ja nein

Wenn 1 oder 2 mit ja beantwortet, dann keine signifikante Risikoerhöhung

Brutplatz im Erweiterten Prüfbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko im Regelfall nicht signifikant erhöht

1. Deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen ja nein

2. Die signifikante Risikoerhöhung durch die erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden ja nein

Wenn 1 und 2 mit ja beantwortet, dann besteht eine signifikante Risikoerhöhung

Brutplatz außerhalb des Erweiterten Prüfbereichs: Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

Art kam nicht als Brutvogel im UG vor: Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

2. Störungsverbot

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Durch eine Bauzeitenregelung lassen sich zudem baubedingte Störung zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten minimieren.

3. Schädigungsverbot

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.
Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose (ggf. einschl. vorgesehener Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

10. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen

Aktenzeichen: 63/30217-21-09

Erstelldatum: 12.06.2023

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses
Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

3.3 Schwarzmilan

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status			
	Deutschland 2020	*		
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig <input type="checkbox"/> schlecht Quelle: NLWKN (2011a)	Niedersachsen 2021		*	
	Regionen Niedersachsen (WM=Watten und Marschen, TO=Tiefland Ost, TW=Tiefland West, BB= Bergland und Börden)			
	WM	-	TO	*
	TW	*	BB	*
Empfindlichkeit				
<input type="checkbox"/> Störungsempfindlich (MU 2016) <input checked="" type="checkbox"/> Kollisionsgefährdet (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)				
Arbeitsschritt 1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art				
Lebensraum und Verhaltensweisen				
<u>Lebensraumansprüche</u>				
<p>Schwarzmilane besiedeln halboffene Waldlandschaften oder landwirtschaftlich geprägte Gebiete mit Feldgehölzen oder Waldanteilen, häufig in der Nähe von Gewässern oder anderen Feuchtgebieten (NLWKN 2010a). Gewässer (Große Flussläufe, Teichgebiete oder Stauseen) sind aufgrund des Vorkommens von Fischen als wichtiges Beutetier Optimalstandorte, jedoch kann der Schwarzmilan auch ohne Gewässer auskommen (Ortlieb 1998). Die Errichtung der Horste erfolgt auf Laub- oder Nadelbäumen, häufig in Auwäldern in über 7 m Höhe. Oftmals werden jedoch auch alte Horste von anderen Vogelarten genutzt (Bauer et al. 2005).</p>				
<u>Brutzeit und Raumnutzung</u>				
<p>Schwarzmilane sind Kurz- und Langstreckenzieher. Europäische Schwarzmilane überschreiten beim Zug nur selten Distanzen von 5.000 km. Die Brutzeit des Schwarzmilans beginnt Ende März und endet Anfang September (Bauer et al. 2005). Die Brutstandorte des Schwarzmilans sind meist in der Nähe von Gewässern. Teilweise können die Horste aber auch in einer maximalen Entfernung von bis zu 25 km vom nächsten Fließgewässer liegen. Außerhalb der Brutzeit hält sich der Schwarzmilan vorwiegend an Gewässern auf (Glutz von Blotzheim 2001).</p>				
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>				
<p>Im Artenschutzleitfaden des Windenergieerlasses in Niedersachsen (MU 2016) wird die Art nicht als störungssensibel geführt. Mammen et al. (2006) konnten im Jahr 2005 neun Schwarzmilan-Brutplätze in einem Umkreis von 1 km um einen großen WP auf der Querfurter Platte feststellen. Auch Möckel & Wiesner (2007) fanden Schwarzmilan-Brutpaare in der Nähe von WEA. In einem WP in Bittingen konnte ein erfolgreiches Brutpaar in einem Feldgehölz nachgewiesen werden. Vier WEA waren dort in einem Umkreis von 500 m in Betrieb. Es konnte kein Meideverhalten der sich dort befindenden Schwarzmilane festgestellt werden (Ecoda Umweltgutachten & Ingenieurbüro Dr. Loske 2012).</p>				
<u>Kollisionsrisiko gegenüber WEA</u>				
<p>In dem § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG wird der Schwarzmilan als kollisionsgefährdete Brutvogelart gelistet. Dazu wird zwischen drei verschiedenen Bereichen zur</p>				

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen

Aktenzeichen: 63/30217-21-09

Erstelldatum: 12.06.2023

Prüfung des Kollisionsrisikos von Brutvögeln unterschieden. Als Nahbereich gilt für den Schwarzmilan eine Entfernung zwischen dem Brutplatz und dem Mastmittelpunkt der geplanten WEA von 0 bis 500 m. Der zentrale Prüfbereich liegt zwischen 500 und 1000 m und der erweiterte Prüfbereich von 1000 bis 2500 m (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG).

Im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen (MU 2016) wird die Art als windkraftsensibel (kollisionsgefährdet) geführt. Der „Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an WEA (WEA) an Land“ der Umweltministerkonferenz (UMK 2020) führt den Schwarzmilan als kollisionsgefährdeten Brutvogel mit besonderer Planungsrelevanz.

In der Schlagopferdatei von Dürr (2022a) sind 62 Schwarzmilane als Kollisionsoffer registriert (Stand: Juni 2022). Dies ist auch unter Berücksichtigung der geringeren Bestandszahlen deutlich weniger als beim Rotmilan, was vermutlich auf ein anderes Jagdverhalten zurückzuführen ist. Moderne Anlagen mit größerer Nabenhöhe erhöhen jedoch die Kollisionsgefahr für den Schwarzmilan. So konnten im WP Bittingen Jungvögel beobachtet werden, die im Horstbereich in großer Höhe kreisten. Demnach besteht an modernen WEA vor allem in der Nähe von Schwarzmilan-Brutplätzen eine Kollisionsgefahr, da die Jungvögel nach dem Ausfliegen ab Juni große Höhen aufsuchen (Ecoda Umweltgutachten & Ingenieurbüro Dr. Loske 2012).

Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

In Deutschland ist der Schwarzmilan zwar weit verbreitet, fehlt jedoch gebietsweise (Beaman & Madge 2007). Schwerpunkte der Verbreitung in Niedersachsen sind die Elbtaltau zwischen Geesthacht und Schnackenburg sowie die Oberweser und hier insb. die Bereiche nördlich des Harzvorlands bis zur mittleren Weser. Neben dem Steinhuder Meer wurden weitere Einzelvorkommen erfasst (z.B. nördlich und südlich der Hase).

Der Bestand in Niedersachsen wurde mit 370 Paaren erfasst, was einen Anteil von 5% an den bundesweit ca. 6.000-9.500 brütenden Paaren ausmacht. Während der kurzfristige Bestandstrend (letzten 24 Jahre) eine deutliche Zunahme zeigt, ergab der langfristige Trend (50-150 Jahre) einen stabilen Bestand (Krüger & Sandkühler 2022; Ryslavy et al. 2020). Die niedersächsischen Bestandstrends ergaben langfristig (1990-2020) eine Zunahme um mehr als 25 % und kurzfristig (1996-2020) eine Zunahme um mehr als 50 %. Niedersachsen liegt am NW-Rand der mitteleuropäischen Brutverbreitung dieser Art (Krüger et al. 2014).

Verbreitung im UG

Brutvogelerfassung 2019:

Die Nachweise vom Schwarzmilan während der Brutzeit führten zu der Vermutung, dass es einen Brutplatz außerhalb des UG nördlich von Brüttendorf geben könnte. Der Schwarzmilan wurde mehrmals im Bereich der Osenhorster Straße registriert (siehe Karte 3 in IFÖNN 2022a).

Horsterfassung 2020:

Brut eines Schwarzmilans im Bereich Osenhorster Straße (Abstand ca. 850 m zur nächsten geplanten WEA).

Eine Überprüfung des bekannten Horstes in 2021 (IFÖNN 2022a, Karte 4) kam zum Ergebnis, dass Rot- und Schwarzmilan wieder an den bekannten Horsten westlich von Osenhorst gebrütet haben. Der Schwarzmilan könnte durch die Bauarbeiten an der Stromtrasse gestört worden sein, ein sicherer Bruterfolg war nicht festzustellen.

Vertiefende Raumnutzungserfassung 2020:

2020 konnte die Brut eines Schwarzmilans im Abstand von ca. 850 m südlich der geplanten WEA erfasst werden. Vor diesem Hintergrund fand in 2020 eine vertiefende Raumnutzung statt (PGG 2022c).

Der Schwarzmilan war deutlich flugaktiver als der Rotmilan und nutzte zur Nahrungssuche ein größeres Gebiet. Es wurden auch einige direkte Flüge in Richtung Windvorrangfläche registriert. Die meisten An- und Abflüge erfolgten in Richtung Nordost, Ost und Südwest. Die Grünland- und Ackerflächen innerhalb der Windvorrangfläche sind allerdings keine bevorzugt genutzten Nahrungsflächen und es besteht keine Barrierewirkung zu weiter entfernt liegenden häufig genutzten Nahrungsgebieten (PGG 2022c).

Flugbewegungen, welche im Zuge der Raumnutzungserfassung 2020 (siehe PGG 2022c) erfasst wurden, konzentrieren sich auf den Bereich um den Horststandort. Eine Auswertung der Daten (Rasterauswertung) ergab, dass sich keine der geplanten WEA innerhalb eines Bereiches (rote

Rasterzelle) befindet, bei dem von einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen ist (siehe PGG 2022c). Die Auswertung erfolgte in Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Hessen“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), welche den „Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV/HMWVL 2012) ergänzen soll.

Arbeitsschritt 2: Einbeziehen von Vermeidungs- & Minderungsmaßnahmen

(detaillierte Erläuterung: Kapitel 5.2.1)

Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Der gewählte Anlagentyp mit einem freien Bereich unter dem Rotor von > 80 m führt zur Kollisionsvermeidung.

Arbeitsschritt 3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter Arbeitsschritt 2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Tötungsverbot (Überprüfung gemäß § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG)

Brutplatz im Nahbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht

1. Ist die Windparkfläche in einem Raumordnungsplan oder ja nein
Flächennutzungsplan (unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher
Belange) ausgewiesen oder dargestellt?
2. Wenn ja, dann ist gemäß § 45b Abs. 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 7
BNatSchG eine Ausnahme möglich (siehe Arbeitsschritt 4).

Brutplatz im Zentralen Prüfbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko im Regelfall signifikant erhöht

1. Widerlegung der signifikanten Risikoerhöhung durch eine ja nein
Habitatpotential- oder Raumnutzungsanalyse
2. Hinreichende Minderung der signifikanten Risikoerhöhung durch ja nein
anerkannte Schutzmaßnahmen

Wenn 1 oder 2 mit ja beantwortet, dann keine signifikante Risikoerhöhung

Brutplatz im Erweiterten Prüfbereich: Tötungs- und Verletzungsrisiko im
Regelfall nicht signifikant erhöht

1. Deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art in dem vom ja nein
Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung
oder funktionaler Beziehungen
2. Die signifikante Risikoerhöhung durch die erhöhte ja nein
Aufenthaltswahrscheinlichkeit kann nicht durch fachlich anerkannte
Schutzmaßnahmen hinreichend verringern werden

Wenn 1 und 2 mit ja beantwortet, dann besteht eine signifikante Risikoerhöhung

Brutplatz außerhalb des Erweiterten Prüfbereichs: Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht
signifikant erhöht, Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

Art kam nicht als Brutvogel im UG vor: Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht,
Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich

2. Störungsverbot

Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Greifvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne

einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind. Durch eine Bauzeitenregelung lassen sich zudem baubedingte Störung zu Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten minimieren.

3. Schädigungsverbot

Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose (ggf. einschl. vorgesehener Maßnahmen) treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, sodass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

11. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt 4: Prüfung des Ausnahmeerfordernisses

Ist für das Vorhaben eine Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich? ja nein

3.4 Mäusebussard

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt
	Deutschland	*	
	Niedersachsen	*	
Erhaltungszustand in Niedersachsen	Erhaltungszustand der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Empfindlichkeit			
<input type="checkbox"/> Störungsempfindlich (v.a. MU 2016) <input type="checkbox"/> Kollisionsgefährdet (§ 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) <input checked="" type="checkbox"/> weder störungsempfindlich noch kollisionsgefährdet			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<u>Lebensraumsprüche</u>			
<p>Mäusebussarde bevorzugen offene, abwechslungsreiche Landschaften mit kargen Böden und kurzer Vegetation (Jagdgebiete). Die Brut erfolgt i. d. R. im Wald, z. T. auch in Feldgehölzen. Vollständig wald- und baumfreie Gebiete werden eher gemieden (BAUER et al. 2005a). Nach BEAMAN & MADGE (2007) stellen Gehölze mit angrenzenden offenen Flächen geeignete Habitate dar.</p> <p>Im Winter liegen die Jagdgebiete außerhalb von Waldgebieten, z. T. in weitestgehend offenen Feldfluren. Es werden feuchte Niederungsweiden und Wiesen bevorzugt, aber auch abgeerntete Futterschläge, die eine hohe Anzahl an Mäusen anlocken, sowie Flachmoorgebiete und sonnige Hanglagen. Je strenger der Frost, desto stärker verschiebt sich das Jagdgebiet Richtung feuchte Niederungsgebiete, da hier aufgrund der z. T. stattfindenden Gärungs- und Fäulnisprozesse höhere Bodentemperaturen erreicht werden und dadurch ein günstigeres Kleinklima vorherrscht. Die weit entfernt liegenden Schlafplätze liegen in Baumgruppen und Waldstücken und werden abends aufgesucht (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).</p>			
<u>Raumnutzung</u>			
<p>Mäusebussarde gelten generell als Standvögel und Kurzstreckenzieher. Ihr Überwinterungsgebiet befindet sich am Mittelmeer. Der Horst wird in 10 - 20 m Höhe angelegt. Als Reviergröße wird von GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) u. a. ein Wert von 1,26 km² angeführt. In optimalen Lebensräumen ist ein Jagdrevier ca. 1,5 km² groß (MKULNV 2013). In Deutschland beträgt die mittlere Siedlungsdichte 14-22 Brutpaare pro 100 km².</p> <p>Neben offenen Flächen werden auch Straßenböschungen (Aas) zur Nahrungssuche genutzt. Mäusebussarde nutzen die Thermik zum Fliegen, daher sind sie tagaktiv und häufig während der Mittagsstunden fliegend zu sehen (BAUER et al. 2005a).</p>			
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u>			
<p>Nach BAUER et al. (2005a) werden Unfälle an Straßen zu den Gefährdungsfaktoren der Art gezählt. Dies resultiert daraus, dass die Tiere Aas von der Fahrbahn aufsuchen.</p>			

Im Hinblick auf eine Vertreibungswirkung gilt der Mäusebussard als unempfindlich gegenüber Windkraftanlagen (REICHENBACH et al. 2004). Die Mehrzahl der Veröffentlichungen berichtet von keinen oder geringen Auswirkungen, was sich mit zahlreichen eigenen – z. T. nicht veröffentlichten – Beobachtungen deckt. So konnten Mäusebussard und Turmfalke seit Jahren regelmäßig in den verschiedensten Windparks z. B. in den Landkreisen Wesermarsch, Wittmund und Aurich beobachtet werden. Bei geeigneten Strukturen an den WEA (Außenleitern, Montageringe) sitzen beide Arten dabei sogar häufig direkt an den Türmen der WEA oder auf der Trafostation unter laufenden Rotoren an.

Auch HÖTKER et al. (2013) konnten in den untersuchten Windparks Bestandsentwicklungen von Mäusebussard und Turmfalke feststellen, die dem überregionalen Bestandstrend entsprachen und somit unbeeinflusst von den Windparks stattfanden.

In den Leitfäden der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (MU 2016, MKULNV & LANUV 2017, LUBW 2015) wird der Mäusebussard als WEA-unempfindliche Art geführt.

Kollisionsrisiko gegenüber WEA

Nach DÜRR (2021b) wurden für den Mäusebussard bislang 685 Schlagopfer (Stand: Mai 2021) gemeldet; diese Art zählt damit zu den am häufigsten unter WEA aufgefundenen Arten (eine Häufung deutet sich dabei für den Spätsommer an). Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Mäusebussard mit Abstand die am häufigsten in Deutschland vorkommende Greifvogelart ist (BEAMAN & MADGE 2007). Für Deutschland geht GEDEON et al. (2014) von ca. 80.000 – 135.000 Paaren aus. Insofern spiegelt die Summe der Schlagopfer nicht das Gefährdungspotenzial dieser Art wieder.

Es liegen außerdem zahlreiche Veröffentlichungen und Empfehlungen zur Beurteilung des Kollisionsrisikos vor. Nachfolgend wird zusätzlich zur Information auf Veröffentlichungen und verbindliche Leitfäden bzw. Erlasse eingegangen:

Nach den „Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ der LUBW Baden-Württemberg (2015) zählt der Mäusebussard nicht zu den windkraftsensiblen Arten.

Der „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Anhang des Windenergieerlasses, MU 2016,) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Mäusebussard ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten.

Der aktualisierte „Leitfaden - Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung) zählt unter Berücksichtigung aktueller Forschungsarbeiten (wie z. B. der Progress-Studie) den Mäusebussard weiterhin nicht zu den Brutvogelarten, bei denen im Sinne einer Regelfallvermutung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch den Betrieb von WEA ausgelöst werden (MKULNV & LANUV 2017). Damit wird die Beurteilung im Rahmen der ersten Fassung des o.g. Leitfadens aus 2013 bestätigt bzw. verfestigt.

Lt. § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zählt der Mäusebussard nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.

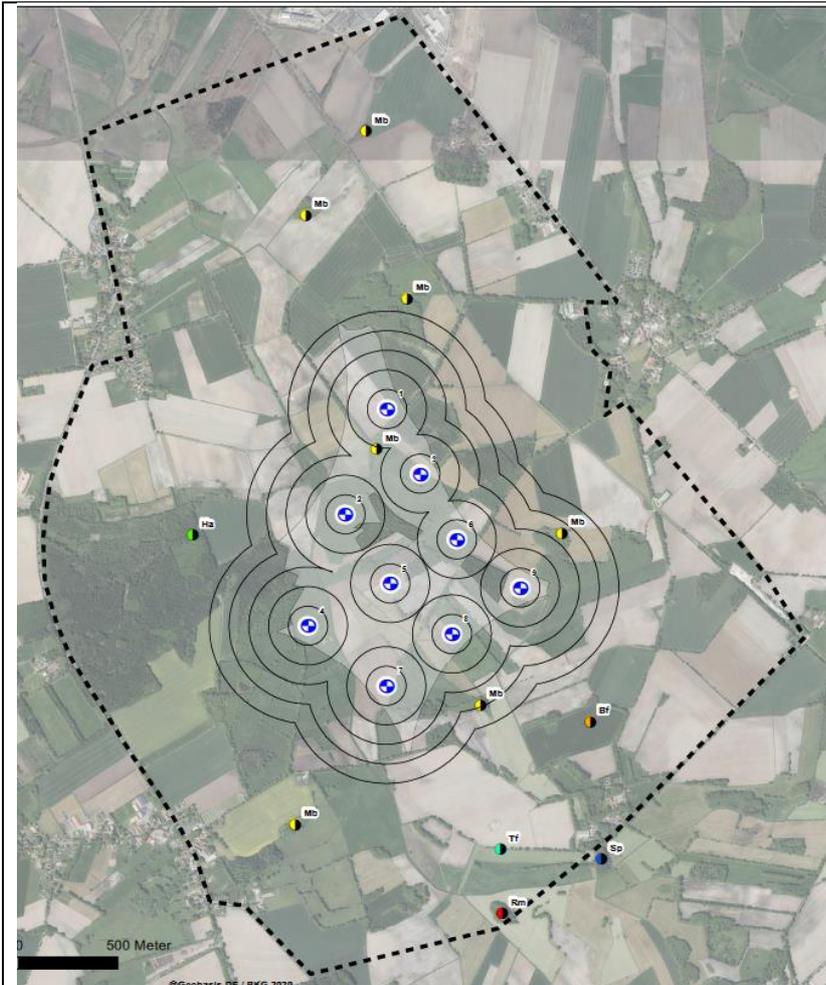
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen

Der Mäusebussard ist bundesweit der am häufigsten vorkommende Greifvogel (BEAMAN & MADGE 2007). Auch landesweit gilt der Mäusebussard als häufigste Greifvogelart. Verbreitungslücken sind die ostfriesischen Inseln und Marschen. Die höchste Dichte erreicht die Art in abwechslungsreichem Kulturland mit hohem Waldanteil (durchsetzt von Acker- oder Grünlandflächen) (HECKENROTH & LASKE 1997). In Bremen/Niedersachsen gibt es ca. 15.000 Reviere; dies entspricht ca. 14 % des deutschen Bestandes von ca. 80.000 - 135.000 Revieren (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014). Seit dem Aussetzen der Jagd seit den 1970er Jahren steigen die Brutbestände (KRÜGER et al. 2014).

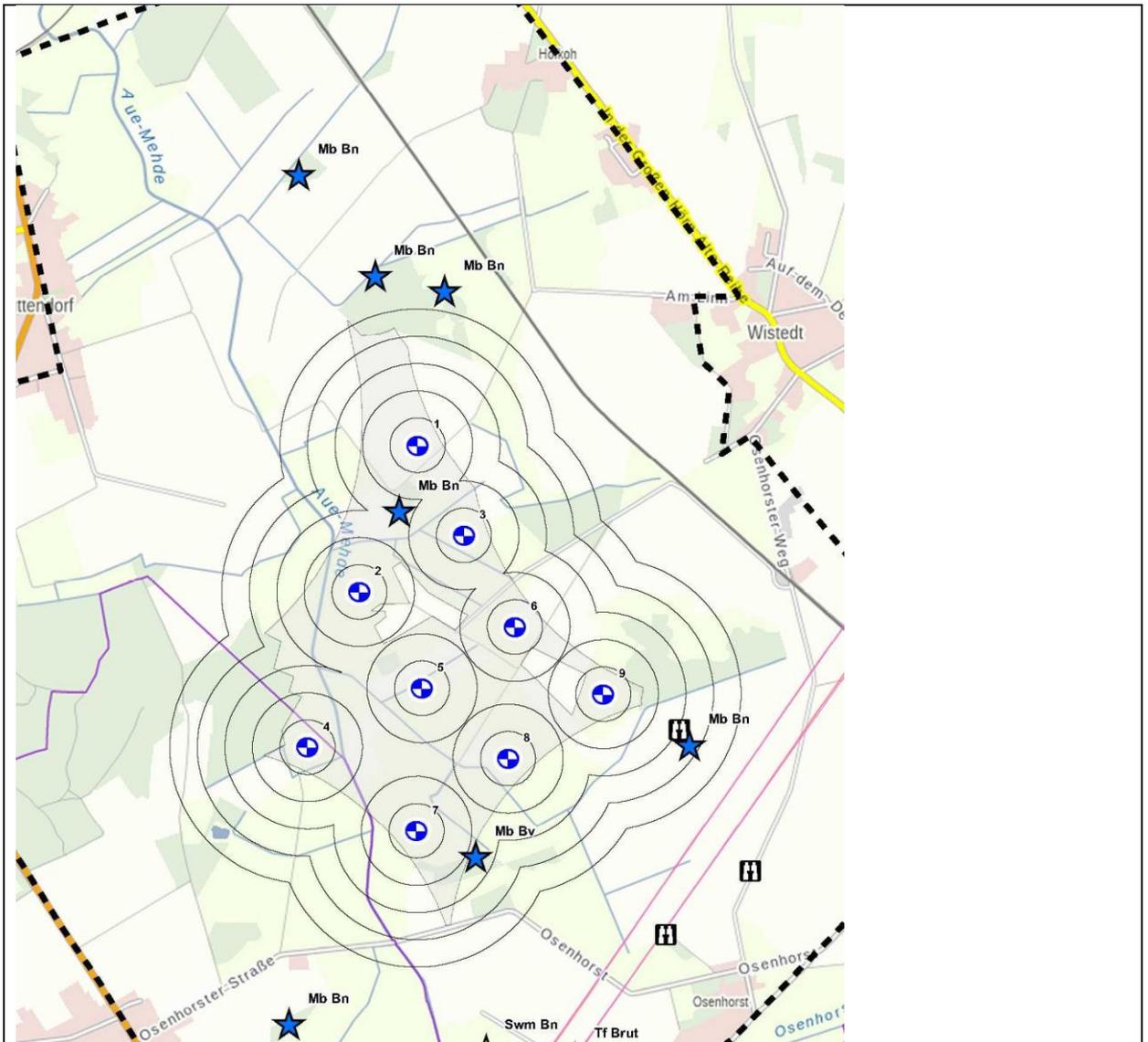
Verbreitung im Untersuchungsraum

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 konnte der Mäusebussard mit sieben besetzten Horsten im UG erfasst werden (IFÖNN 2022a). Ein Brutplatz befindet sich zwischen zwei geplanten WEA, zwei weitere im Radius von 500 m um die geplanten WEA (siehe hierzu nachfolgende Abbildung, welche aus Karte 2c des LBP entnommen wurde).

Anderungsantrag Windpark Zeven-Wistedt



Im Zuge einer Horstsuche 2020 (IFÖNN 2022a und PGG 2022c) konnte festgestellt werden, dass der Brutplatz zwischen zwei geplanten WEA (aus 2019, s.o.) wieder besetzt war. 2020 konnten wieder insgesamt sieben Mäusebussarde im UG festgestellt werden, davon konnten zwei Brutnachweise sowie ein Brutverdacht im Radius von 500 m um die geplanten WEA erfasst werden (siehe nachfolgende Abbildung):



Eine Überprüfung der bekannten Horste in 2021 (IFÖNN 2022a, Karte 4) kam zum Ergebnis, dass der Mäusebussard die im UG bekannten Brutplätze z.T. erneut besetzt hat, jedoch lediglich drei, einen davon im Radius von 500 m um die geplanten WEA. Grund dafür könnten lt. eco Naturerfassung (2021) u.a. die Baumaßnahmen bzw. der Rückbau der westlichen Stromtrasse durch die Fa. Tennet sein oder das kalte Frühjahr oder der Zusammenbruch der Mäusepopulation im Vorjahr bzw. das Zusammenwirken beider Faktoren, die einen späten Brutbeginn bedingten oder aber zum Abwandern von Brutpaaren führten.

Aus einer Erfassung aus 2015 (siehe PGG 2022c) sind drei Horste des Mäusebussards im Radius von 500 m um die WEA bekannt.

Vor dem Hintergrund aller Erfassungsjahre (s.o.) kann davon ausgegangen werden, dass der Mäusebussard das Vorranggebiet sowie seine Umgebung regelmäßig zur Brut nutzt. Im Schnitt ist davon auszugehen, dass eine regelmäßige Nutzung von drei Horsten im Radius von 500 m um die geplanten WEA gegeben ist.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements

Keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Da der Mäusebussard weder zu den störungsempfindlichen noch kollisionsgefährdeten Arten (s. hierzu § 45b Abs. 1 bis 5 Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) gehört, werden keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.</p> <p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich ggf. vorgesehener Maßnahmen treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p>	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

3.5 Turmfalke

Angabe zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (für alle Arten, die im Sinne einer vertiefene Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt
	Deutschland Niedersachsen	* V	
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig/schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen			
<u>Lebensraumsprüche</u> Turmfalken können in Kulturland aller Art angetroffen werden. Ausnahmen bilden völlig ausgeräumte Ackersteppen. Zudem kommt die Art in Dünen- und Steppengebieten sowie in Großstädten vor. Die Nistplätze befinden sich an Felswänden, Gebäuden oder auf Bäumen (BAUER et al. 2005a). Wie alle Falken bauen auch Turmfalken keine Nester. In felsarmen Regionen nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. In der Regel ist der Turmfalke zu schwach, um Krähen von ihren frisch gebauten Nestern zu vertreiben, sodass er in der Regel vorjährige und verlassene Nester nutzt.			
<u>Raumnutzung</u> Der Turmfalke ist ein tagaktiver Vogel, der aber auch noch in der Dämmerung jagt. Während im Sommer die Nahrung häufiger per Suchflug geortet wird, geschieht im Winter die Jagd von Sitzwarten aus. Die Jagdgebiete können bei Nistplätzen in Großstädten mehrere Kilometer vom Nestplatz entfernt sein, Nest- und Nahrungshabitat werden verteidigt (BAUER et al. 2005a). In optimalen Lebensräumen ist das Jagdrevier eines Brutpaares zwischen 1,5 und 2,5 km ² groß (MKULNV 2013).			
<u>Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen</u> Bestandseinbrüche von Populationen des Turmfalken stehen in Zusammenhang mit dem Rückgang des Beutetierangebotes (Ursachen u. a. Bodenverdichtung). Unter dem Aspekt des Rückganges von Bruthabitaten sind ferner der Verlust von Feldgehölzen und -hecken sowie anderen Altholzbeständen und das Fällen von Horstbäumen zur Brutzeit zu berücksichtigen. Auch der erheblich zunehmende Straßenverkehr wird zu den Gefährdungen der Art gezählt (BAUER et al. 2005a). Für Turmfalken liegen bisher fast keine Hinweise auf eine Verdrängung durch WEA vor (BÖTTGER et al. 1990, SINNING & GERJETS 1999, WALTER & BRUX 1999, BERGEN 2002, NWP 2002). Ein Verdrängungseffekt von bis zu 100 m konnte in wenigen Untersuchungen festgestellt werden (SEAMANN 1992, REICHENBACH & STEINBORN 2004, BUND 2004). In der Schlagopferdatei von DÜRR (Stand Mai 2021) sind aktuell 143 Kollisionsopfer gelistet. Dies bedeutet aber angesichts der größeren Bestandszahlen der Art und des häufigen Auftretens (siehe hierzu MEBS & SCHMIDT 2006 oder KRÜGER ET AL. 2014) gerade auch in der Nähe von WEA ein deutlich geringeres Kollisionsrisiko als beispielsweise beim Rotmilan oder beim Seeadler. Aber auch der Turmfalke besitzt Jagdweisen (z. T. ausdauerndes Thermiksegeln, aber v. a. auch das Rütteln, bei dem sich der Turmfalke auf einzelne Punkte am Boden konzentriert), die möglicherweise zum Ignorieren der			

Antragsteller: Energiequelle GmbH Niederlassung Bremen

Aktenzeichen: 63/30217-21-09

Erstelldatum: 12.06.2023

<p>sich drehenden Rotoren führt. Das sich hieraus ergebende Kollisionsrisiko ist insbesondere bei niedrigen Windenergieanlagen gegeben, da die Rotoren näher über dem Boden streichen.</p> <p>Für die weitverbreiteten Arten wie den Turmfalke ist hinsichtlich des Kollisionsrisikos von einem Grundrisiko auszugehen, wie es nahezu überall in der Agrarlandschaft vorliegt, also nicht signifikant erhöht ist. So argumentiert auch der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, dass „für nicht WEA-empfindliche Arten (z.B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen ist, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote [also beispielsweise das Tötungsverbot] in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden“ (MKULNV & LANUV 2013).</p> <p>Der aktuelle Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (MU 2016) führt 36 WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten auf. Der Turmfalke ist nicht als windkraftsensibel eingestuft und somit nicht in dieser Liste vertreten. Auch bei LANGGEMACH & DÜRR (2016) und LUBW (2015) wird die Art gegenüber Windkraft nicht als überdurchschnittlich sensibel geführt.</p> <p>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</p> <p>Der Bestand in Niedersachsen wird nach der Erfassung von 2005-2008 mit etwa 8.000 Revieren angegeben. Dies entspricht 14% des bundesweiten Bestandes von 44.000-74.000 Revieren (KRÜGER et al. 2014, GEDEON et al. 2014).</p> <p>Nach dem Mäusebussard sind Turmfalke die zweithäufigste Greifvogelart Niedersachsens. Dementsprechend geschlossen präsentiert sich ein Großteil des Verbreitungsbildes. Die einzigen Lücken existieren im Umkreis großer geschlossener Waldgebiete (Göhrde, Lüß, Gartower Tannen und Solling) (HECKENROTH & LASKE 1997).</p> <p>Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p>Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 brütete der Turmfalke (wie auch schon 2015) in einem Kasten am Mast der Hochspannungsleitung, welche südlich der Vorrangfläche von Südwest nach Nordost verläuft (IFÖNN 2022a). Die Entfernung des Brutplatzes zur nächsten geplanten WEA beträgt mehr als 1.000 m (s. Karte 2a im LBP).</p> <p>Eine Überprüfung des bekannten Horstes in 2021 (IFÖNN 2022a, Karte 4) kam zum Ergebnis, dass der Turmfalke wieder den bekannten Brutplatz genutzt hat.</p>
<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen & des Risikomanagements</p> <p>Keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p> <p>Der Turmfalke gehört gem. § 45b (1-5), Abschnitt 1, Anlage 1 BNatSchG nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.</p> <p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen nicht; die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.</p>
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4 Fazit

Durch die in Kap. 1 erläuterte Gesetzesänderung, werden die für den Mäusebussard im Artenschutz-Fachbeitrag (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) angedachten Vermeidungsmaßnahmen:

- „Unattraktive Gestaltung des Mastfußes“ (siehe hierzu auch Nr. 7.4. des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen, MU 2016).
- Minderungsmaßnahme entsprechend Nr. 7.2 des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (MU 2016): temporäre Betriebszeitenbeschränkung bei bodenwendenden Bearbeitungen und Ernte.
- Es werden Ablenkflächen (Brachen in Kombination mit Grünland in Staffelmahd) im ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA geschaffen, die sich habitatverbessernd für den Mäusebussard (Jagdgebiet, Verbesserung des Nahrungsangebotes) auswirken. Hier ist von einem Flächenbedarf von 2,0 ha pro beeinträchtigtem Brutpaar (drei Brutpaare = 6 ha) auszugehen.
- Beseitigung des Horstbaumes im Feldgehölz zwischen den geplanten WEA 1, 2 und 3 vor der Brutsaison und vor Inbetriebnahme der WEA: Ein vor der Brutsaison auszubringender Ersatzhorst soll einen Abstand von mind. 500 m zu den geplanten WEA einhalten.

hinfällig, da der Mäusebussard gem. § 45b , Abschnitt1, Anlage 1, BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird und somit keine artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Art notwendig werden.

Des Weiteren kann auch für die lt. § 45b (1-5), Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogel-Arten Baumfalke, Rotmilan und Schwarzmilan keine signifikante Risikoerhöhung hinsichtlich des Kollisionsrisikos prognostiziert werden (s: Formblätter in Kap. 3.1, 3.2 und 3.3). Vermeidungsmaßnahmen werden für diese Arten nicht notwendig.

Die für den Turmfalken im Artenschutz-Fachbeitrag (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) angedachte Vermeidungsmaßnahmen „Anbringung eines Nistkastens“ wird hinfällig, da der Turmfalke lt. § 45b (1-5), Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist.

Der Antragsteller möchte aber **freiwillig** die im Artenschutz-Fachbeitrag (PGG, Stand Aktualisierung Mai 2022) beschriebene Vermeidungsmaßnahme M1 „Ablenkflächen (Brachen in Kombination mit Grünland in Staffelmahd) im ausreichendem Abstand zu den geplanten WEA“ vollumfänglich umsetzen (siehe hierzu Maßnahmenbeschreibung im Maßnahmenblatt zu M1 im LBP, Stand Aktualisierung Mai 2022).

Quellen

Siehe Quellenverzeichnis zum Artenschutz-Fachbeitrag für den WP Zeven-Wistedt (PGG, aktualisiert Mai 2022) sowie

VIERTES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436), BGBl Teil I Nr. 28, ausgegeben zu Bonn am 28.07.2022

DÜRR, T. (2021b): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesumweltamt Brandenburg (Stand: Mai 2021).

IFÖNN (2022a): Institut für Ökologie und Naturschutz Niedersachsen: Avifaunistische Untersuchungen Windpark Wistedt 2019 und Horstkontrolle von Greifvögeln 2020 und 2021, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Energiequelle GmbH.

PGG (2022): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Artenschutz-Fachbeitrag zum Antrag für eine Genehmigung nach BImSchG, aktualisiert Mai 2022.

PGG (2023a): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Nachtrag zum Landschaftspflegerischer Begleitplan.

PGG (2023b): Planungsgruppe Grün GmbH: Windpark Zeven-Wistedt, Nachtrag zum UVP-Bericht.